

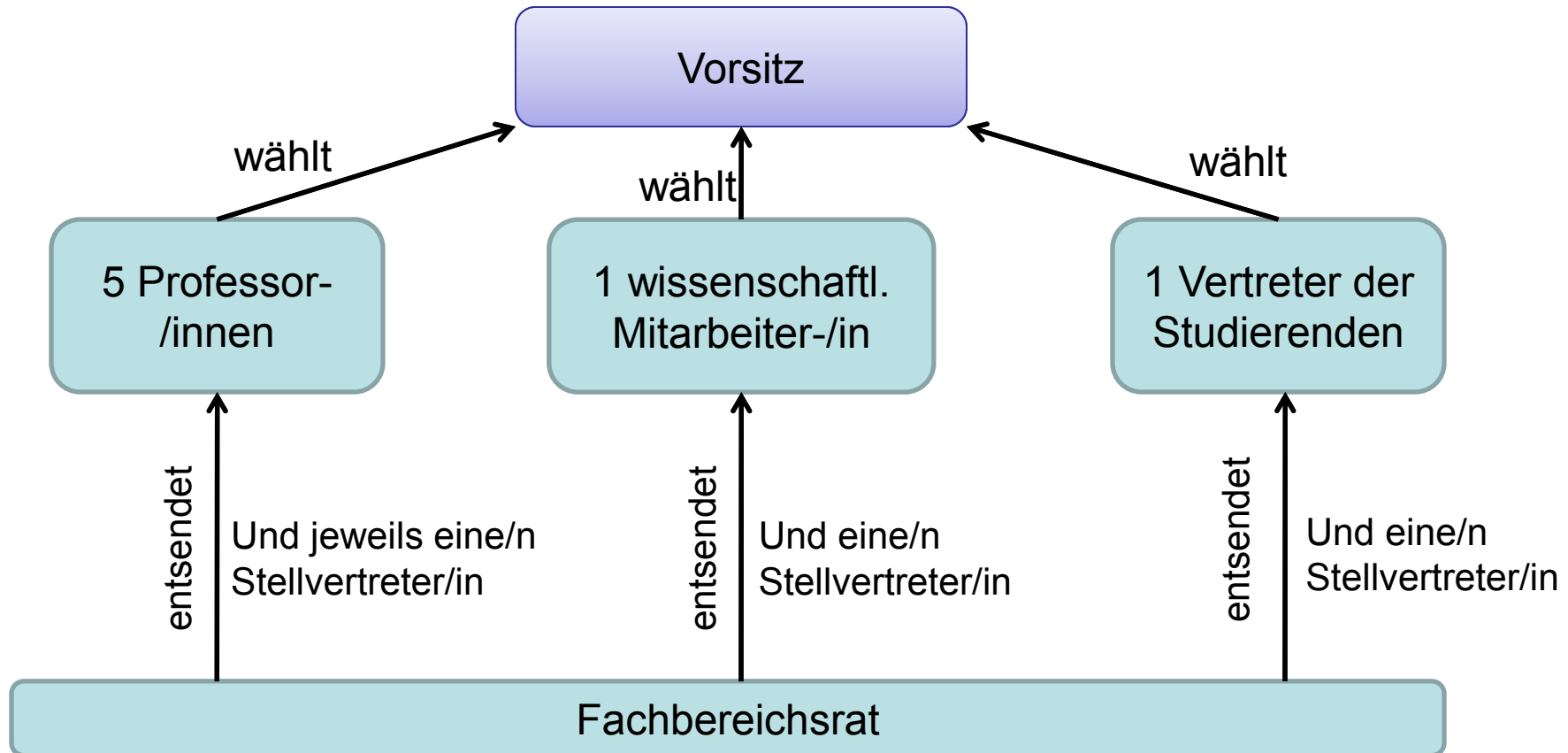
Prüfungskommission



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Zusammensetzung
- Vorsitz
- Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Prüfungskommission
- Entscheidungsbefugnisse des Vorsitzenden der Prüfungskommission

Zusammensetzung



- Amtszeit beträgt jeweils mindestens 2 Jahre
- Stellvertretungen werden bei Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds aktiv

- Prüfungskommissionen wählen jeweils aus den in ihnen vertretenen Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- Amtszeit zwei Jahre
- Wiederwahl ist möglich

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Prüfungskommission (1)

Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht zur Meldung einer Prüfung (§ 11 Abs. 1)

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- Anerkennung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§16 Abs. 6)
- Bestimmung des Zeitpunkts und der Prüfer/innen der Eingangsprüfung für Zulassung zu einem Masterstudiengang (§17a Abs.3)

Studienleistungen, Fachprüfungen und Abschlussarbeit

- Festlegung von Prüfungssonderterminen
- Genehmigung zur Verlängerung der Frist für die Abschlussarbeit (§ 23 Abs. 5)
- Zustimmung um die Veröffentlichung der Abschlussarbeit zu verschieben (§ 23 Abs. 7)

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Prüfungskommission (2)

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- Bei überragenden Leistungen Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt (§ 28 Abs. 5)
- Widerspruchsverfahren: Überprüfung des Vorgangs und Stellungnahme über Abhilfe

Wiederholung und Befristung der Prüfungen

- Vor der Wiederholung einer Fachprüfung Auflagen erteilt werden (§ 30 Abs. 1)
- Zustimmung zum Wechsel eines bereits gewählten Nebenfach (§ 30 Abs. 4)
- Entscheidung über die Gültigkeit einer zu Unrecht erwirkten Prüfung (§ 37 Abs. 2)

Sicherung des Studienerfolgs

- Entscheidung Auswahl der fachspezifischen Instrumente (§ 3a Abs. 4c)
- Entscheidung über Erfüllung/ Nicht-Erfüllung der Studienvereinbarung (§ 3a Abs. 6e)

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Prüfungskommission (3)

Widerspruchverfahren

- Widerspruchverfahren: Überprüfung des Vorgangs und Stellungnahme über Abhilfe

Bewertung von Prüfungsleistungen, bei nicht übereinstimmender Beurteilung

- Entscheidung über endgültige Bewertung (Fachprüfung und Abschlussarbeit) nach Anhörung der beteiligten Prüfer/innen §26 Abs. (1) und (3) [Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter/innen nicht stimmberechtigt.]

Rechte

- Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen

Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Allgemeine Prüfungsbestimmung

- Bestätigung (Unterzeichnung) der Studienvereinbarung (§ 3a Abs. 6c)

Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- Kann die Änderung des Prüfungsplans genehmigen (§12 Abs. 2)
- Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung in Zweifelsfällen (§13 Abs. 1)
- Entscheidung über eine Nachfrist bei Nichteinhaltung der Meldefrist zur Prüfung (§14 Abs. 1)
- Entscheidung über Antrag schwerwiegender Rücktrittsgründe von Fachprüfung (§15 Abs. 5)

Studienleistungen, Fachprüfungen und Abschlussarbeit

- Genehmigung zur Neufestsetzung eines bereits festgelegten Prüfungstermins (§19 Abs. 2)
- Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer, die nicht nach § 10 Abs. 1, 2, 3 berechtigt (§ 21 Abs. 1)
- Zustimmung zur Ausführung der Abschlussarbeit an einem anderen Fachbereich der TU Darmstadt oder außerhalb der Universität (§ 23 Abs. 4)
- Unterzeichnung der Abschlusszeugnisse (Bachelor/ Master) (§ 35 Abs. 2)